

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 194/13 S

L 2 AS 62/13 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 AS 3815/12 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter Oberberg,
Fabrikstraße 2-4, 51643 Gummersbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013 - L 2 AS 62/13 B -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin F in G
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Übernahme der Kosten für eine Privathaftpflichtversicherung sowie eine Hausrat- und Glasbruchversicherung. Das SG Köln hat den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH für das Klageverfahren vor dem SG mit Beschluss vom 19.12.2012 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das LSG Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 19.3.2013 aus den zutreffenden Gründen des Beschlusses des SG zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat die Klägerin mit Schreiben vom 21.4.2013 sinngemäß Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beiordnung der Rechtsanwältin F in G beantragt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 19.3.2013 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beiordnung der von der Klägerin benannten Rechtsanwältin im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

